

# Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn  
Knuth Kniesch  
Porzer Str. 33  
12524 Berlin

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
**VG 2 K 77.10**

Durchwahl  
(030) 9014-8020  
Intern 914-8020

Datum  
4. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Kniesch,  
in der Verwaltungsstreitsache

**Knuth Kniesch u.a. ./ Land Berlin**

erhalten Sie hiermit eine Ausfertigung des Beschlusses vom 2. Mai 2011.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Die Geschäftsstelle  
Kelm

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn Knuth Kniesch,  
Porzer Str. 33, 12524 Berlin,
2. des Herrn Matthias Heinicke,  
Oberspreestr. 59 G, 12439 Berlin,
3. des Herrn Werner Finkeisen,  
Vogelbeerstr. 5, 12489 Berlin,

Kläger,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das  
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin  
Rechtsamt,  
Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin,

Beklagten,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Hömig als Vorsitzenden,  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kiechle und  
den Richter am Verwaltungsgericht Becker

am 2. Mai 2011 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten vom 28. März 2011 wird abgelehnt.

## Gründe

Der Antrag des Beklagten auf Berichtigung des Tatbestands des Urteils vom 24. Februar 2011 ist entgegen der Einschätzung der Kläger nicht verfristet. Die Frist von zwei Wochen beginnt gemäß § 119 Abs. 1 VwGO nach der Zustellung des Urteils. Diese ist nach dem Empfangsbekanntnis des Beklagten erst am 17. März 2011 erfolgt. Der am 1. April 2011 eingegangene Antrag wahrt daher die Frist.

Der Antrag hat jedoch keinen Erfolg. Gemäß § 118 Abs. 1 VwGO sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit vom Gericht zu Gericht berichtigen. Andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten sind auf Antrag gemäß § 119 Abs. 1 VwGO zu berichtigen. Solche Unrichtigkeiten liegen hier nicht vor und sie werden von dem Beklagten zur Begründung seines Antrages auch nicht vorgetragen.

Soweit der Beklagte meint, der Tatbestand des Urteils müsse um die Information ergänzt werden, dass am Freitag, dem 20. August 2010, der Sportbetrieb auf dem streitgegenständlichen Sportplatz „Am Birkenwäldchen“ eingestellt und der Sportplatz am Montag, dem 23. August 2010, freigeräumt worden sei, handelt es sich der Sache nach um kein Berichtigungsbegehren, sondern um verspätetes Vorbringen, das nach Schluss der mündlichen Verhandlung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Prozesssachbearbeiter des Beklagten diese Information selbst erst durch E-Mail vom 24. März 2011 erhalten hat.

Der Tatbestand ist auch nicht um Angaben über ein Beratungsgespräch bei dem Beklagten am 29. März 2010 zu ergänzen. Nach § 117 Abs. 3 S. 1 VwGO ist in dem Tatbestand der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Auf den Inhalt des Beratungsgesprächs kommt es nach den Entscheidungsgründen nicht an, da es nach Auffassung der Kammer für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unerheblich ist, welche Verbindlichkeit die Vertrauensleute dem Bürgerbegehren beimessen (vgl. Urteilsabdruck Seite 9 Mitte). Auch aus diesem Grund kann es auf Wahrnehmungen des Prozesssachbearbeiters des Beklagten über den sinn gemäßen Inhalt von Äußerungen eines der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht ankommen. Im Übrigen ist es dem Beklagten unbenommen, in der Tatsacheninstanz vor dem Oberverwaltungsgericht im Rahmen der von der Kammer zugelas-

senen und von dem Beklagten eingelegten Berufung ergänzend zum Sachverhalt vorzutragen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 119 Abs. 2 VwGO).

Hömig

Kiechle

Becker

Be/ke

Ausgefertigt

  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

